

---

## **Geschäftsordnung**

### **des Beirats der Wirtschaftsförderung der Stadt Monheim am Rhein (Wirtschaftsförderungsbeirat)**

zuletzt geändert durch Artikel 3 der 2. Satzung zur Änderung ortsrechtlicher Bestimmungen  
vom 18.12.2014

Der Rat der Stadt Monheim am Rhein hat in seinen Sitzungen am 13.03.2002/18.12.2007/17.12.2014 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

#### **Präambel**

Zur Unterstützung der Arbeit der städtischen Wirtschaftsförderung wird ein Beirat gebildet. Ziel der Arbeit des Beirates ist es, den Haupt- und Finanzausschuss von Detailbeschlüssen zur Wirtschaftsförderung zu entlasten und strategische sowie planerische Fragestellungen zu erörtern.

#### **§ 1**

##### **Zusammensetzung, Vorsitz, Amtsdauer**

- (1) Jede im Rat der Stadt Monheim am Rhein vertretene Fraktion entsendet ein Mitglied in den Wirtschaftsförderungsbeirat. Diese Mitglieder sind bei ihrer Entscheidung an Grundsatzentscheidungen des Rates gebunden. Die bestellten Beiratsmitglieder können jederzeit von ihrer Fraktion abberufen und durch andere Personen aus der Fraktion ersetzt werden. Die Amtszeit der vom Rat bestellten Mitglieder endet grundsätzlich mit Ablauf der Wahlperiode des Rates.
- (2) Als Vorsitzender des Beirates fungiert der Bürgermeister der Stadt Monheim am Rhein. Der stellvertretende Vorsitzende wird aus der Mitte der von den Fraktionen entsandten Mitglieder durch den Beirat bestimmt.
- (3) Zu den Sitzungen des Beirates werden der Stadtkämmerer/die Stadtkämmerin und der/die Beigeordnete eingeladen. Der Beirat kann ferner Gäste zu Fachfragen einladen.

#### **§ 2**

##### **Einberufung und Beschlussfassung**

- (1) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn drei Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Die Mitglieder des Beirates können ihre Stimmabgabe zu einzelnen Punkten der Tagesordnung auch schriftlich gegenüber dem Vorsitzenden abgeben. Der Beirat fasst seine Beschlüsse grundsätzlich mit Mehrheit.
- (2) Der Beirat wird vom Vorsitzenden einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens einmal im Quartal, oder wenn es von vier stimmberechtigten Beiratsmitgliedern beantragt wird.

- (3) Die Einberufung muss schriftlich unter Übersendung der Tagesordnung und der Beratungsunterlagen mit einer Frist von mindestens einer Woche erfolgen. In dringenden Fällen können eine andere Form der Einberufung und eine kürzere Frist gewählt werden.
- (4) Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Beirates ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden oder seinem Vertreter unterzeichnet wird.
- (5) Die Beiratsmitglieder erhalten kein Sitzungsgeld.

### **§ 3**

#### **Aufgaben des Beirates**

- (1) Aufgabe des Beirates ist es, die städtische Wirtschaftsförderung in wesentlichen Fragen, insbesondere in Grundstücksangelegenheiten, zu beraten.
- (2) Der Vorsitzende des Beirates informiert den Rat der Stadt Monheim am Rhein über die Stadt betreffenden Beschlüsse.